

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Windbüchler-Souschill, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Verkehrsausschusses über den Antrag 1504/A der Abgeordneten Heinzl, Maier, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle) (1135 d.B.)

## Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag 1504/A der Abgeordneten Anton Heinzl, Dr. Ferdinand Maier, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle), in der Fassung des Berichtes des Verkehrsausschusses (1135 d.B.) wird wie folgt geändert:

„Die Z. 10 und 11 entfallen.“

## Begründung

Nahezu einstimmig haben die ExpertInnen im vom BMVIT eingerichteten „Unterausschuss Radverkehr“ des Verkehrssicherheitsbeirats eine Radhelmpflicht für Kinder als kontraproduktiv abgelehnt. Auch zahlreiche kritische Stellungnahmen in der Begutachtung zum Ministerialentwurf zur 23. StVO-Novelle, die internationalen Erfahrungswerte und die Aussagen maßgeblicher unabhängiger Experten bei der Anhörung im Verkehrsausschuss des Nationalrats am 6.4.2011 bestätigen, dass eine RadhelmpFLICHT für Kinder, wie im vorliegenden SPÖ-ÖVP-Initiativantrag vorgesehen, kontraproduktiv für mehr Sicherheit beim Radfahren sowie für die Förderung des Radfahrens als gesunde, unübertroffen energieeffiziente, umwelt- und klimaschonende Mobilitätsform wäre.

Überdies sind die Zahlen, auf die das BMVIT und seine Spitze sich zur Helmpflicht berufen, sehr fragwürdig; namhafte Experten bezeichnen entscheidende Aussagen wie die stets angeführten „900 Kinder mit Kopfverletzungen weniger im Jahr durch Helmpflicht“ als „verkehrswissenschaftlich nicht haltbar“. Die Regierung wertet hier interessensgeleitete Zurufe aus der Kfz-Versicherungsbranche und ihrem Vorfeld höher als die Fakten.

Weiters ist die von Regierungsseite behauptete rechtliche Bedenken- und Folgenlosigkeit der geplanten Helmpflicht für Eltern und sonstige Aufsichtspersonen der Kinder nicht bzw. nicht so gegeben. Gravierende straf- und zivilrechtliche (und damit finanzielle) Folgen für Eltern und Aufsichtspersonen sind mitnichten ausgeschlossen – das heißt, es drohen infolge der Einführung der Radhelmpflicht massive rechtliche und auch finanzielle Probleme für Familien im Falle eines Unfalls mit Beteiligung eines Rad fahrenden Kindes (Mitverschulden, Regress). Die entsprechenden fundierten Einwände kompetenter Stellen, darunter des Justizministeriums und des ÖAMTC, aus der Begutachtung sind voll aufrecht.

Deshalb schlagen die Grünen mit vorliegendem Abänderungsantrag die Streichung der geplanten, kontraproduktiven Kinder-Radhelmpflicht (Ziffer 10 des Antrags Heinzl/Maier) inclusive der vorgeblichen - wie ausgeführt so nicht haltbaren - straf- und zivilrechtlichen „Unbedenklichkeitserklärungen“ bei Verstößen (Ziffer 11 desselben Antrags) vor.

